

Förderung des Arten- und Biotopschutzes

1. Verwendungszweck

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen

- zum Schutz und zur Förderung bestimmter Tierarten,
 - zur Neuanlage sowie zur Pflege und Entwicklung bestimmter Biotope.
 - zur Herrichtung naturnaher Randstreifen (zeitlich befristet) auf Ackerflächen,
 - zur dauerhaften Biotopvernetzung (gem. § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz)
- sowie
- zur Umweltbildung.

1.2 Gefördert werden insbesondere:

- Gelegeschutz für bodenbrütende Vogelarten, vorrangig für Großen Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn
- Nisthilfen, vorrangig für Schleiereule und Turmfalke
- Erhalt von Höhlenbäumen / Fledermausschutz
- Maßnahmen zum Schutz des Fischotters
- Tierschutzgerechte Fallen zur Prädatorenbejagung in ausgewählten Wiesenvogel-Brutgebieten
- Anlage von Blühstreifen, Huderstreifen und Lerchenfenstern
- Anlage / Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen und Kopfweiden sowie Nachpflanzung
- Anlage mehrjähriger, struktur- und artenreicher Säume auf und an landwirtschaftlichen Flächen
- Anlage naturnaher Wasserflächen / Kleingewässer (temporär oder mit Grundwasseranschnitt)
- Vernässung von Torfstichen, mindestens für 10 Jahre
- Pflege von Hecken, Kopfweiden und artenreichen Grünlandflächen
- Optimierung / naturnahe Umgestaltung von vorhandenen Stillgewässern (z. B. ehem. Fischteichen)
- Material und Ausrüstung zur Umweltbildung

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss den genannten Förderzwecken dienen. Als weitere Kriterien für eine Förderung werden der Landschaftsrahmenplan, der Landesjagdbericht sowie die niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit den dortigen Vollzugshinweisen herangezogen.

Nachbarrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen müssen eingehalten werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- private Grundeigentümer,
- Pächter / Jagdpächter und sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers,
- die im Landkreis Rotenburg (Wümme) ansässigen Kreisjägerschaften samt ihrer Untergliederungen sowie
- sonstige im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätige Naturschutzverbände,

soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind (z. B. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht).

4. Umfang der Förderung

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen (vgl. Aufzählung unter 1.2.) werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils zu regeln.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Das vorzugebende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen
 - über die Hegeringe und Kreisjägerschaften oder
 - über die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreisbis zum 31.3. des Förderjahres beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen.
- 5.2 Über die förderfähigen Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet der Landrat im Benehmen mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten auf Grundlage der genannten Projektbeschreibungen.
- 5.3 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises wesentlich verändert, beschädigt, flächenmäßig reduziert oder gänzlich beseitigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung widerrechtlich von einem Dritten gegen den Willen des Zuwendungsempfängers erfolgte.
- 5.4 Bei der Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen sind die Hegeringe, Kreisjägerschaften und sonstige Naturschutzverbände nach Möglichkeit einzubinden.